



Amtsblatt

Nr.2/2016 vom 13. Januar 2016 – 24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur Sondersitzung des Rates am 21.01.2016
	3	Offenlegung der Grenzniederschrift über den Grenztermin und die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 13.01.2016

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Donnerstag**, dem **21.01.2016**.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

Ausübung Vorkaufsrecht
Vorlage 9/2016

Hinweis:

Die angegebene Vorlage wird im Ratsinformationssystem bereitgestellt und ist für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez.
(Lukrafka)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzniederschrift über den Grenztermin und die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen

Gemarkung : Velbert
Flur : 57
Flurstück : 936
Lage: Am Thekbusch 79 – 83a
Zweck : Grundstücksteilung
Geb.-Nr. : 151072

Die Ergebnisse der Grenzermittlung bzw. Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2014 (GV. NRW. 2014 S. 256) sind den Beteiligten in einem Grenztermin bekanntzugeben.

Da die Anschrift einiger Beteiligten bzw. ihrer Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnte , werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung bzw. amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

**Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp , Regerstr. 3, 42549 Velbert
ab dem 15.01.2016 für die Dauer eines Monats.**

Einen Termin zur Einsichtnahme können Sie unter der Telefonnummer 02051 – 96 72 30 in der Zeit von Montag – Donnerstags von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als von Ihnen anerkannt und es gelten damit die Grenzen als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, den 08.01.2016

gez.
Pennekamp
Öffentl.best.VermIng.